

<b>1977</b>	<b>Ausgegeben zu Bonn am 29. September 1977</b>	<b>Nr. 65</b>
-------------	---	---------------

Tag	Inhalt	Seite
21. 9. 77	Erste Verordnung zur Änderung der Telegrammordnung (1. AndVTO) ..... 9027-1	1853
23. 9. 77	Verordnung über die Beseitigung der Depotpflicht ..... 7400-1-1	1857
23. 9. 77	Verordnung zur Änderung der Brenneiereiordnung ..... 612-7-1	1858
26. 9. 77	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 14 des Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen ..... 9502-13-2-1	1859
26. 9. 77	Verordnung über vorübergehende Ausnahmen von der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) (1. Ausnahmeverordnung zum ADNR) ..... 9502-13-1	1860
26. 9. 77	Verordnung über Sofortmaßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel und über die Abkürzung einer Übergangsfrist auf anderen Bundeswasserstraßen (2. Sofortmaßnahmen-Verordnung zum ADNR) ..... 9502-15	1865
26. 9. 77	Verordnung über die Einführung eines Bleibweg-Signals auf den Bundeswasserstraßen ..... 820-1, 2123-1, 2126-9, 2126-9-4	1867
27. 9. 77	Erste Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung ..... 2030-14-1-4	1869
13. 9. 77	Zweite Änderung der Sechsten Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung usw. im Dienstbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen ..... 2030-14-1-4	1870
21. 9. 77	Bekanntmachung zu § 121 Abs. 5 des Urheberrechtsgesetzes ..... 2030-14-1-4	1871

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 38 .....	1871
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1872
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1872

### Erste Verordnung zur Änderung der Telegrammordnung (1. AndVTO)

Vom 21. September 1977

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

#### Artikel 1

#### Anderung der Telegrammordnung

Die Telegrammordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1974 (BGBl. I S. 373) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ein Telegramm behält seine Eigenschaft als Telegramm in offener Sprache, wenn in ihm enthalten sind:

1. in Buchstaben oder Ziffern geschriebene Zahlen,
2. Eigennamen, abgekürzte Anschriften oder vereinbarte Telegramm-Kurzanschriften,
3. Gruppen aus Buchstaben, Ziffern, Zeichen oder eine Mischung daraus, sofern sie

keine geheime Bedeutung haben; diese Gruppen dürfen keine akzentuierten Buchstaben enthalten."

- b) Absatz 6 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
- d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:
- „(7) Zur geheimen Sprache gehören:
1. Gruppen aus Buchstaben, Ziffern, Zeichen oder einer Mischung daraus, die eine geheime Bedeutung haben; diese Gruppen dürfen keine akzentuierten Buchstaben enthalten,
  2. wirkliche Wörter, die zu einer oder mehreren der für den internationalen Telegrammverkehr zugelassenen Sprachen gehören, die jedoch eine andere Bedeutung haben, als ihnen üblicherweise beigelegt wird und die daher keine verständlichen Sätze ergeben,
  3. andere Wörter oder Ausdrücke, die die für die offene Sprache festgesetzten Bedingungen nicht erfüllen.“
- e) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden die Absätze 8 und 9.
2. § 4 Abs. 7 Satz 2 wird gestrichen.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Alle Wörter sowie alle aus Buchstaben, Ziffern, Zeichen oder einer Mischung daraus gebildeten Gruppen und Ausdrücke werden bis zu 10 Schriftzeichen (Buchstaben, Ziffern oder Zeichen) als ein Gebührenwort gezählt. Bei längeren Wörtern, Gruppen und Ausdrücken werden je 10 Schriftzeichen als ein Gebührenwort gezählt; jeder verbleibende Überschub zählt als ein weiteres Gebührenwort.“
- b) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4.
4. In § 8 wird der Dienstvermerk „= D =“ durch den Dienstvermerk „= URGENT =“ ersetzt.
5. § 10 wird aufgehoben.
6. An § 11 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Überweisungstelegramme zu telegrafischen Postanweisungen und telegrafischen Zahlungsanweisungen erhalten den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = MANDAT =, Überweisungstelegramme zu telegrafischen Zahlkarten und telegrafischen Überweisungen den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = VIREMENT =.“

7. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als gebührenpflichtige Dienstvermerke sind zugelassen:

1. von und nach See = URGENT =, = RPx = und = SF =,
2. von See = LXx =.“

8. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Seefunkbriefe

(1) Soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anders bestimmt ist, gelten für Seefunkbriefe die Bestimmungen über Funktelegramme sinngemäß.

(2) Seefunkbriefe sind nur im Verkehr von Schiffen nach Orten auf dem Land zugelassen. Auf dem Landweg werden sie als gewöhnliche Briefe befördert und zugestellt. Telegramm-Kurzanschriften (§ 4 Abs. 8) sind nicht zugelassen.

(3) Seefunkbriefe erhalten den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = SLT =. Weitere gebührenpflichtige Dienstvermerke sind nicht zugelassen.

(4) § 22 Abs. 1 Nr. 2 gilt nicht für Seefunkbriefe.“

9. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Telegrafische Anschriftenänderung,  
telegrafisches Auskunftsverlangen

Innerhalb der Zeit, in der die Telegramme und die zugehörigen Belege, die die Aufgabe, die Übermittlung und die Zustellung betreffen, aufbewahrt werden, können durch gebührenpflichtigen Dienstspruch der Absender eines bereits übermittelten Telegramms oder sein Bevollmächtigter Anweisungen über die Zustellung des Telegramms durch Ändern der Anschrift geben und der Empfänger eines Telegramms oder sein Bevollmächtigter Auskunft über die Identität des Absenders verlangen; der Absender und der Empfänger sowie deren Bevollmächtigte müssen sich ordnungsmäßig ausweisen.“

10. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Zurückziehung von Telegrammen

(1) Der Absender oder sein Bevollmächtigter kann, sofern er sich ordnungsmäßig ausweist, ein Telegramm zurückziehen, wenn es noch nicht vom Aufgabeamt übermittelt worden ist.

(2) Die Gebühr für das zurückgezogene Telegramm wird dem Absender nach Abzug einer Schreibgebühr zurückgezahlt."

11. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Absatz 10“ durch die Worte „Absatz 8“ und in Satz 4 Halbsatz 2 der Dienstvermerk „= D =“ durch den Dienstvermerk „= URGENT =“ ersetzt.
- b) Die Absätze 6 und 7 werden aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 6 und 7.
- d) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 8; dieser Absatz wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 werden die Worte „, und zwar Staatstelegramme gegen Empfangschein“ gestrichen.
  - bb) In Nummer 2 werden die Worte „Telegramme mit dem Vermerk = GP =“ durch die Worte „postlagernde Telegramme“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 9; in Satz 1 dieses Absatzes werden die Worte „Absatz 10“ durch die Worte „Absatz 8“ ersetzt; Satz 2 wird gestrichen.
- f) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 10; in diesem Absatz werden die Worte „Absatz 10“ durch die Worte „Absatz 8“ und die Worte „Absatz 11“ durch die Worte „Absatz 9“ ersetzt.
- g) Die bisherigen Absätze 13 und 14 werden die Absätze 11 und 12.

12. In § 19 Abs. 2 werden die Worte „§ 18 Abs. 12“ durch die Worte „§ 18 Abs. 10“ ersetzt.

13. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 2 Satz 2 werden die Worte „, und die Dauer der Zustellung durch Boten nach § 18 Abs. 6“ gestrichen.
  - bb) In Nummer 4 werden die Worte „eines verglichenen Telegramms“ gestrichen.
  - cc) Nummer 6 wird aufgehoben.
  - dd) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6; in dieser Nummer werden die Worte „jeden anderen“ durch das Wort „einen“ ersetzt.
  - ee) Die bisherigen Nummern 8 bis 13 werden die Nummern 7 bis 12.

b) In Absatz 2 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Worte „Absatz 1 Nr. 10“ durch die Worte „Absatz 1 Nr. 9“ ersetzt.

14. Anlage A — Telegrammgebührenvorschriften — wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 2. Nebengebühren wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummer 7 wird aufgehoben.
- bb) Der Text vor Nummer 8 in der Spalte „Gegenstand“ wird gestrichen.
- cc) Die Nummer 8 erhält bei gleichzeitiger Aufhebung der zugehörigen Vorschriften 1 und 2 folgende Fassung:

„8	Gebührenpflichtiger Dienstspruch (§ 16 der Telegrammordnung) ...	Gebühr nach 1 Nr. 1 oder 2“.
----	--	---------------------------------

- dd) Die Nummer 9 wird aufgehoben.
- ee) Die Nummern 11 und 12 einschließlich des vorangestellten Textes werden aufgehoben.

b) In Abschnitt 3. Gebühren für Bildtelegramme werden bei Nummer 7 und bei Nummer 14 jeweils in der Spalte „Gegenstand“ der Dienstvermerk „= D =“ durch den Dienstvermerk „= URGENT =“ ersetzt.

c) Abschnitt 4. Gebühren für Funktelegramme wird wie folgt geändert:

- aa) Der Text vor Nummer 8 in der Spalte „Gegenstand“ wird gestrichen.
- bb) Die Nummer 8 einschließlich der zugehörigen Vorschriften 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„8	Gebührenpflichtige Dienstsprüche an und von Seefunk- stellen .....	Gebühren nach Nr. 1, 2 und 3
	1. Die briefliche Antwort zu ge- bührenpflichtigen Dienstsprüchen an und von Seefunk- stellen ist nicht zugelassen.	
	2. Für eine tele- grafische Antwort werden Gebühren für ein gewöhn- liches Funk- telegramm von sieben Wörtern erhoben.“	

- cc) Die Nummer 9 einschließlich der zugehörigen Vorschriften 1 und 2 wird aufgehoben.
  - dd) Vor der Nummer 15 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Zusätzliche Leistung oder besondere Behandlung“ gestrichen.
  - ee) Die Nummer 15 wird aufgehoben.
  - ff) In der Überschrift der Vorschrift zu Nr. 10 bis 15 in der Spalte „Gegenstand“ wird die Zahl „15“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
  - gg) In der Überschrift der Vorschrift zu Nr. 1 bis 15 in der Spalte „Gegenstand“ wird die Zahl „15“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
  - hh) Vor der Nummer 16 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Zusätzliche Leistung oder besondere Behandlung“ eingefügt.
- d) Am Schluß wird folgender Abschnitt 5. Gebühren für Seefunkbriefe angefügt:

„Nr.“	Gegenstand	Wortgebühr DM
	5. Gebühren für Seefunkbriefe (§ 13 a der Telegrammordnung)	
1	Küstengebühr .....	0,55
2	Bordgebühr .....	0,40
	Zu Nr. 1 und 2 Es werden keine Mindestgebühren erhoben.	
		Gebühr DM
3	Gebühr für die Beförderung und Zustellung auf dem Landweg, je Seefunkbrief .....	die bestimmungsmäßige Gebühr für einen Standardbrief“.

15. Anlage B — Gebührenpflichtige Dienstvermerke — erhält folgende Fassung:

„Anlage B  
zu § 4

Gebührenpflichtige Dienstvermerke

Telegrammordnung §	Bedeutung	Abkürzung
8	Dringende Übermittlung und Zustellung ..	= URGENT =
9	Antwort bezahlt .....	= RPx = (x bedeutet für die Antwort voraus bezahlter Betrag in Deutscher Mark)
11	Telegrafische Postanweisung, telegrafische Zahlungsanweisung ...	= MANDAT =
11	Telegrafische Zahlkarte, telegrafische Überweisung .....	= VIREMENT =
13	Festtagsfunktelegramm	= SF =
13 a	Seefunkbrief .....	= SLT =
14	Schmuckblattelegramm	= LXx = (x bedeutet Nummer oder Kennbuchstabe des Schmuckblattes)
15	Nachsenden .....	= FS =

**Artikel 2**

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.

Bonn, den 21. September 1977

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
In Vertretung  
Elias

**Verordnung  
über die Beseitigung der Depotpflicht**

**Vom 23. September 1977**

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 2 und 6 a des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 2 geändert und § 6 a eingefügt worden sind durch Artikel 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2141) und § 6 a durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 869) zuletzt geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

§ 3 Satz 2 der Zweiunddreißigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 12. September 1974 (BGBl. I S. 2324) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. September 1977

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Apel

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Friderichs

---

**Verordnung  
zur Änderung der Brennereiordnung**

**Vom 23. September 1977**

Auf Grund der §§ 56, 57 und 178 Satz 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Anlage 1 der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol — die Brennereiordnung — in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer Anlage 1 zu 612-7-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2329), wird wie folgt geändert:

1. § 113 wird gestrichen.
2. § 139 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) In Brennereien, die mehligte Stoffe verarbeiten, darf nur in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr oder in der in Einzelfällen vom Hauptzollamt festgesetzten Zeit (Maischfrist) eingemaischt werden.“
  - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 

„(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 126 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der Maischfrist des Absatzes 1 einmaischt.“
3. § 162 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„Es darf nur zu den in der Brenngenehmigung angegebenen Zeiten gemaischt werden.“
  - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Maischfrist“ ein Komma und die Worte „das Einmaischen“ eingefügt.
4. § 168 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Sollen nichtmehligte Rohstoffe (Obststoffe) verarbeitet werden, ist anzugeben, ob sie selbstgewonnen sind. Weiter ist anzugeben, ob die zu verarbeitenden Obststoffe in das Monopolgebiet eingeführt worden sind. Branntwein, der aus anderen Stoffen als aus Wein, Steinobst, Beeren und Enzianwurzeln hergestellt wird und von der Bundesmonopolverwaltung übernommen werden soll, ist in der Abfindungsanmeldung zur Übernahme anzumelden. Ferner ist anzumelden, wenn in

Obstbrennereien fremde Rohstoffe im Lohn verarbeitet werden sollen.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 126 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Absatz 1 Satz 3 die Zweitausfertigung der Abfindungsanmeldung oder die Brenngenehmigung nicht bereithält, einer Erklärungsspflicht nach Absatz 2 Satz 1 oder 2 oder einer Anmeldepflicht nach Absatz 2 Satz 3 oder 4 zuwiderhandelt.“

5. § 169 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Herstellung von Branntwein aus verschiedenen Rohstoffen kann in einer Abfindungsanmeldung für beliebige Zeitschnitte eines Kalendermonats angemeldet werden. Die Reinigung des Rohbranntweins (Lutter) ist in der Abfindungsanmeldung für den Herstellungsmonat anzumelden, wenn sie im selben oder folgenden Kalendermonat durchgeführt wird. Werden mehligte Rohstoffe am Ende eines Kalendermonats lediglich gemaischt, so ist der Betrieb in der Abfindungsanmeldung für den folgenden Kalendermonat anzumelden.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei der Angabe der Gattungsbezeichnungen dürfen Abkürzungen nicht verwendet werden.“

- c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 126 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Anmeldepflicht nach Absatz 2, 3 Satz 1 bis 3 oder Absatz 4 Satz 1 zuwiderhandelt oder entgegen Absatz 3 Satz 4 den Zusatz von Branntwein nicht in der Brennblase vornimmt.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 224) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. September 1977

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Dr. Hiehle

**Verordnung**  
**über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten**  
**nach § 14 des Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen**

**Vom 26. September 1977**

Auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 14 des Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1975 (BGBl. I S. 2471), geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft übertragen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 134 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.

Bonn, den 26. September 1977

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Friderichs

---

**Verordnung  
über vorübergehende Ausnahmen von der Verordnung über die Beförderung  
gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR)  
(1. Ausnahmeverordnung zum ADNR)**

**Vom 26. September 1977**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) wird nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

**Ausnahmsweise Zulassung  
bestimmter gefährlicher Güter**

(1) Abweichend von Artikel 2 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) — Anlage zur Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und über die Ausdehnung dieser Verordnung auf die übrigen Bundeswasserstraßen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1119) — sind — Benzol und Methylalkohol,  
— Schwefel in geschmolzenem Zustand und  
— Vinylchlorid

ausnahmsweise auf den Bundeswasserstraßen mit Ausnahme der Mosel und der Donau auch zur Beförderung in Binnentankschiffen zugelassen, und zwar unter Beachtung der §§ 2 bis 4.

(2) Zuständige Behörde im Sinne des § 3 Ziffer II — Nummer 2.9 ist der Bundesminister für Verkehr,  
— Nummer 3.4 ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion, das Wasser- und Schifffahrtsamt oder die Wasserschutzpolizei.

§ 2

**Vorschriften über die Beförderung von Benzol  
und Methylalkohol in Binnentankschiffen**

Abweichend von Rn. 10 121 (2) in Verbindung mit Rn. 131 121 dürfen Benzol der Ziffer Ia, Kategorie Kx, und Methylalkohol der Ziffer 5, Kategorie Kx, der Klasse III a in Binnentankschiffen befördert werden, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

- I. Soweit nachstehend unter II nichts anderes vorgeschrieben oder zugelassen ist, sind die Bestimmungen der Anlage B für Tankschiffe vom Typ II oder III auf die Beförderung von Benzol und Methylalkohol anzuwenden.
- II. Zusätzliche Vorschriften zu den verschiedenen Abschnitten des Kapitels III der Anlage B bezüglich der Klassen I d und III a:
  1. Allgemeines
 

Ein Abdruck dieser Vorschriften muß sich an Bord befinden.

2. Bau und Ausrüstung der Schiffe

2.1 Die während des Ladens aus den Tanköffnungen entweichenden gasförmigen Mischungen müssen gefahrlos abgeführt werden können.

2.2 Im Bereich der Ladung oberhalb des Decks müssen drei Wasserentnahmeanschlüsse sowie drei dazu passende, ausreichend lange Schläuche mit Sprühstrahlrohren vorhanden sein.

3. Allgemeine Betriebsvorschriften  
(Keine ergänzenden Vorschriften).

4. Besondere Vorschriften für das Laden, Löschen und Handhaben

4.1 Die während des Ladens aus den Tanks entweichenden gasförmigen Mischungen müssen gefahrlos abgeführt werden.

4.2 Beim Laden und Löschen müssen die unter 2.2 vorgeschriebenen Einrichtungen betriebsbereit sein.

5. Besondere Vorschriften über den Verkehr der Schiffe  
(Keine ergänzenden Vorschriften).

§ 3

**Vorschriften über die Beförderung  
von Schwefel in geschmolzenem Zustand  
in Binnentankschiffen**

I. Abweichend von Rn. 10 121 (2) des ADNR darf Schwefel in geschmolzenem Zustand der Klasse III b Ziffer 2 b in Binnentankschiffen befördert werden, wenn die nachstehenden Bedingungen eingehalten werden.

II. Ergänzende Vorschriften zu Anlage B:

1. Allgemeines

1.1 Ein Abdruck dieser Vorschriften muß an Bord mitgeführt werden.

1.2 Die höchstzulässige Beförderungstemperatur muß im Zulassungszeugnis angegeben sein.

2. Bau und Ausrüstung der Schiffe

2.1 Die Schiffe müssen den Vorschriften für Tankschiffe vom Typ V in Abschnitt 2 der Klassen I d und III a entsprechen. Jedoch sind die Rn. 131 200 (1), 131 211 (1), 131 221 und 131 222 (1) nicht anzuwenden und die übrigen Vorschriften der

- Rn. 131 200 bis 131 299 gelten nur insoweit, als sie mit diesen ergänzenden Vorschriften nicht in Widerspruch stehen.
- 2.2 Der Schiffskörper und die Tanks müssen aus Schiffbau-Stahl oder einem anderen mindestens gleichwertigen Metall gebaut sein.
- Alle Teile des Schiffes, die mit Schwefel oder Schwefelverbindungen in Berührung kommen können, müssen aus Baustoffen hergestellt sein, die weder von Schwefel oder Schwefelverbindungen angegriffen werden noch gefährliche Veränderungen der Ladung verursachen können.
- 2.3 Nur Schiffe mit vom Schiffskörper unabhängigen Tanks oder Zweihüllenschiffe sind zugelassen. Der Rauminhalt eines Tanks ist nicht begrenzt; es müssen aber mindestens zwei Tanks vorhanden sein. Diese Tanks müssen voreinander angeordnet sein.
- Kofferdämme und Laderäume müssen für eine Person mit Sicherheitsausrüstung immer gut zugänglich sein.
- Schotte, die die Laderäume und die Kofferdämme begrenzen, müssen geschweißt sein. In diesen Schotten sind Öffnungen nicht zugelassen. Jedoch dürfen Heizrohrdurchführungen in den Schotten eingeschweißt sein.
- Weder Kofferdämme noch Laderäume dürfen für irgendeinen anderen Zweck eingerichtet sein.
- Eine Einrichtung zum Füllen der Kofferdämme mit Wasser darf nicht vorhanden sein.
- Die Tanks müssen außen mit einer schwer entflammaren Isolierung versehen sein. Diese Isolierung muß ausreichend widerstandsfähig gegen Stöße und Erschütterungen sein. Über Deck muß die Isolierung durch eine Abdeckung geschützt sein. Die Temperatur dieser Abdeckung darf außen 50° C nicht überschreiten.
- 2.4 Die Ladetanks sind mit Belüftungseinrichtungen zu versehen, die mit Sicherheit während aller Beförderungsbedingungen die Konzentration von Schwefelwasserstoff oberhalb des Flüssigkeitsspiegels unter 1,85 Vol-% hält.
- 2.5 Die Laderäume, die die Tanks enthalten, müssen mit einer Lüftung versehen sein. Anschlüsse für eine Zwangslüftung müssen vorhanden sein. Die Ventilatoren müssen einem explosionsgeschützten Typ entsprechen.
- Für jede Öffnung der Tanks muß eine Verschlussvorrichtung vorhanden sein, die in dauerhafter Weise befestigt ist. Eine dieser Verschlussvorrichtungen muß sich bei geringem Überdruck im Tank öffnen.
- 2.6 Die Einrichtungen zum Lüften müssen so beschaffen sein, daß eine Ablagerung von Schwefel verhindert wird.
- 2.7 Peileinrichtungen müssen vorhanden sein.
- 2.8 Die Öffnungen der Tanks müssen so hoch angeordnet sein, daß bei einem Trimm des Schiffes von 2° und einer Krängung von 10° Schwefel nicht ausfließen kann. Alle Öffnungen müssen über Deck im Freien liegen.
- 2.9 Die Tanks und die Lade- und Löschröhrleitungen müssen nach den Vorschriften der zuständigen Behörde oder einer von allen Rheinuferstaaten und Belgien anerkannten Klassifikationsgesellschaft geprüft werden.
- 2.10 Die Lade- und Löschröhrleitungen müssen soweit wie möglich durch Schweißung verbunden werden. Sie müssen ausreichend isoliert sein und beheizt werden können. Die Ausschalter der Ladungspumpen müssen über Deck soweit wie möglich außerhalb des Bereichs der Ladung angeordnet sein.
- 2.11 Die Feuerlöschschieinrichtungen müssen eine Pumpe mit ausreichender Leistung und ausreichendem Druck haben, um zwei Strahlrohre zum Feuerlöschen zu versorgen.
- Die Feuerlöschleitung muß über Deck eingebaut und mit einer ausreichenden Anzahl von Schlauchanschlüssen versehen sein.
- Die Feuerlöschstrahlrohre müssen das Wasser versprühen können.
- Der Durchmesser der Sprühstrahlrohrdüsen muß mindestens 12 mm betragen.
- Die Sprühstrahlrohre müssen so angeordnet sein, daß jeder Punkt des Decks im Bereich der Ladung vom Wasser erreicht werden kann. Mindestens drei Sprühstrahlrohre müssen auf Deck vorgesehen sein.
- Die Pumpenräume und jeder andere geschlossene Raum, in dem Leitungen für Schwefel in geschmolzenem Zustand vorhanden sind, müssen mit einer fest eingebauten Feuerlöschschieinrichtung versehen sein, die von außerhalb des betreffenden Raumes bedient wird.
- Wenn das Wärmeübertragungsmittel für die Erwärmung des Schwefels entzündbar ist, muß eine geeignete Feuerlöschschieinrichtung für den Heizkessel vorhanden sein.
- 2.12 Das Wärmeübertragungsmittel muß so beschaffen sein, daß bei dessen Auslaufen in einen Tank eine gefährliche Reaktion mit dem Schwefel nicht zu befürchten ist. Die Temperatur der Flüssigkeit muß wirksam geregelt werden können.

- 2.13 Die Tanks und die Laderäume müssen mit Öffnungen und Leitungen zur Entnahme von Gasproben versehen sein.
- 2.14 Ein geeignetes Gerät, mit dem jede bedeutsame Konzentration von aus der Ladung herkommenden Gasen gemessen werden kann, sowie eine Gebrauchsanweisung für dieses Gerät müssen an Bord sein.  
Die Messung muß möglich sein, ohne daß die zu prüfenden Räume betreten werden müssen.
3. Allgemeine Betriebsvorschriften
- 3.1 Die Vorschriften für Tankschiffe vom Typ V im Abschnitt 3 der Klassen I d und III a sind anzuwenden.
- 3.2 Die Konzentration von Schwefelwasserstoff im freien Raum der Tanks muß mindestens einmal alle acht Stunden gemessen werden. In den gleichen Abständen muß die Konzentration von Schwefeldioxyd und Schwefelwasserstoff in der Laderaumatmosphäre gemessen werden.  
Die Ergebnisse der vorgenannten Messungen müssen in einem Tagebuch eingetragen werden.
- 3.3 Wenn die Tanks mit einer Zwangsbelüftung versehen sind, muß sie spätestens bei einer Schwefelwasserstoffkonzentration von 1,0 Vol-% in Betrieb genommen werden.
- 3.4 Wenn die Konzentration von Schwefelwasserstoff in den Tanks über 1,85 % ansteigt, muß der Schiffsführer unverzüglich die nächste zuständige Behörde unterrichten.  
Wenn ein bedeutsamer Anstieg der Konzentration von Schwefeldioxyd in einem Laderaum ein Entweichen von Schwefel vermuten läßt, müssen die Tanks innerhalb kürzester Frist gelöscht werden; neue Ladung darf dann erst nach erneuter Untersuchung durch die Behörde, die das Zulassungszeugnis ausgestellt hat, an Bord genommen werden.
- 3.5 Die Laderäume dürfen erst dann betreten werden, wenn nach vorheriger Lüftung festgestellt worden ist, daß gefährliche Gase nicht vorhanden sind.
- 3.6 Die im Zulassungszeugnis angegebene höchstzulässige Beförderungstemperatur der Ladung darf nicht überschritten werden.
4. Besondere Vorschriften für das Laden, Löschen und Handhaben
- 4.1 Die Vorschriften der Rn. 10 407 und 131 425 sind anzuwenden.
- 4.2 Der Füllungsgrad der Tanks darf bei der höchstzulässigen Beförderungstemperatur 98,5 % nicht überschreiten.

- 4.3 Das Laden und das Löschen muß unter Aufsicht einer hierfür vom Absender oder Empfänger beauftragten sachkundigen Person vorgenommen werden, die nicht zum Bordpersonal gehört.
- 4.4 Während des Ladens und Löschens dürfen außer den Anschlüssen der Lade- und Löschrohrleitungen nur die Lüftungsöffnungen offen sein.  
Peilöffnungen dürfen nur zum Peilen geöffnet werden.
- 4.5 Während des Ladens und Löschens, außer wenn Frostgefahr besteht, muß die Feuerlöschleitung unter Druck stehen. Die Feuerlöschstrahlrohre müssen betriebsbereit sein.
5. Besondere Vorschriften über den Verkehr der Schiffe
- 5.1 Die Vorschriften der Rn. 10 503 und 131 503 sind anzuwenden.
- 5.2 Ein Schubleichter, der Schwefel in geschmolzenem Zustand befördert, darf vom Schubboot nur dann getrennt werden, wenn der Betrieb und die Sicherheit auf dem Schubleichter gewährleistet sind.

## § 4

**Vorschriften über die Beförderung von Vinylchlorid in Binnentankschiffen**

Abweichend von Rn. 10 121 (2) in Verbindung mit Rn. 131 121 darf Vinylchlorid der Klasse I d Ziffer 8 a), F, in Binnentankschiffen befördert werden, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind.

- I. Soweit nachstehend unter II nichts anderes vorgeschrieben oder zugelassen ist, sind für die Beförderung von Vinylchlorid die Vorschriften der Anlage B für Tankschiffe vom Typ I anzuwenden.
- II. Ergänzende Vorschriften zu den verschiedenen Abschnitten im Kapitel III der Anlage B, die die Klassen I d und III a betreffen:
1. Allgemeines
- 1.1 Ein Abdruck dieser Vorschriften muß an Bord mitgeführt werden.
- 1.2 Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht an Bord sein.
2. Bau und Ausrüstung der Schiffe
- 2.1 Alle Teile des Schiffes, die mit Vinylchlorid in Berührung kommen können, müssen aus Baustoffen hergestellt sein, die weder von Vinylchlorid angegriffen werden noch gefährliche Veränderungen der Ladung verursachen können.
- 2.2 Die aus den Sicherheitsventilen ausströmenden Gase müssen mindestens in einer Höhe von 2,5 m über der Tankabdeckung abgeführt werden.

2.3 Das Füllen und Entleeren der Tanks muß sofort und unabhängig voneinander durch Sicherheitsschalter von je zwei Stellen aus auf dem Schiff (vorne und hinten) sowie an Land (direkt am Zugang auf das Schiff und in ausreichender Entfernung) unterbrochen werden können. Durch jeden dieser Schalter müssen die Lade- und Löschleitungen vor und hinter der beweglichen Verbindungsleitung zwischen Schiff und Land durch Schnellschlußventile geschlossen werden können, die so nahe wie möglich am beweglichen Teil angeordnet sind.

Die Gasphasenräume der Schiffstanks und der Landtanks müssen durch eine Druckausgleichsleitung verbunden werden können.

2.4 Die Sicherheitsschalter müssen in der Weise im elektrischen Stromkreis geschaltet sein, daß die Abschlußeinrichtungen in der Lade- und Löschleitung nur geöffnet werden können, wenn der Stromkreis geschlossen ist, und daß sie geschlossen sind, wenn der Stromkreis unterbrochen ist.

Gleichwertige Sicherheitsschaltungen sind zulässig.

2.5 Anlässlich jeder Prüfung müssen die Tanks auch einer inneren Besichtigung unterworfen werden, um festzustellen, daß kein Ansatz von Polymerisat vorhanden ist.

2.6 Das ganze Deck im Bereich der Ladung muß mit einer Einrichtung berieselt werden können. Diese Einrichtung muß mit einem Anschluß zur Versorgung von Land aus versehen sein.

Im Bereich der Ladung oberhalb des Decks müssen außerdem drei Wasserentnahmeanschlüsse sowie drei dazu passende, ausreichend lange Schläuche mit Sprühstrahlrohren vorhanden sein.

2.7 Das Schiff muß mit den für die Radarfahrt notwendigen Einrichtungen versehen sein. Diese Vorschrift gilt jedoch nicht für Schubleichter. Wenn die Beförderung in einem Schubverband erfolgt, muß das Schubboot mit den entsprechenden Einrichtungen ausgerüstet sein.

### 3. Allgemeine Betriebsvorschriften

Wenn die Temperatur der Ladung 30° C zu erreichen droht, muß der Schiffsführer alle mit der Sicherheit zu vereinbarenden erforderlichen Maßnahmen treffen, um zu verhindern, daß diese Temperatur erreicht wird und insbesondere die in Nummer 2.6 bezeichnete Deckberieselungseinrichtung in Betrieb nehmen.

### 4. Besondere Vorschriften über das Laden, Löschen und Handhaben

4.1 Das Laden und Löschen muß unter Aufsicht einer hierfür vom Absender oder Empfänger beauftragten sachkundigen

Person vorgenommen werden, die nicht zum Bordpersonal gehört.

4.2 Während des Ladens und Löschens müssen vom Vor- und Hinterschiff aus Fluchtwege zum Land vorhanden sein. Ein leicht zugängliches und lösbares Beiboot muß auf der Wasserseite liegen.

4.3 Während des Ladens und Löschens müssen die in Nummer 2.6 vorgeschriebenen Einrichtungen betriebsbereit sein.

### 5. Besondere Vorschriften über den Verkehr der Schiffe

(Keine ergänzenden Vorschriften).

## § 5

### Ausnahmen für Trägerschiffsleichter auf Seeschiffahrtstraßen

Ein Trägerschiffsleichter, der den Anforderungen an Bau und Ausrüstung nach Anlage B zum ADNR nicht genügt, darf im räumlichen Anwendungsbereich der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung vom 3. Mai 1971 (BGBl. I S. 641) in ihrer jeweils geltenden Fassung ausnahmsweise gefährliche Güter aller Klassen nur befördern, wenn

1. die für die Schiffssicherheit zuständige Behörde des Heimatstaates in einem amtlichen Zeugnis die Tauglichkeit zur Beförderung des jeweiligen gefährlichen Gutes bestätigt hat und
2. dieses Zeugnis sich an Bord oder bei der Hafenbehörde befindet, die für den Ort zuständig ist, an dem der Trägerschiffsleichter von Bord gelassen oder be- oder entladen wird.

## § 6

### Besondere Pflichten der Beteiligten

(1) Bei der Beförderung der in den §§ 2 bis 4 genannten gefährlichen Güter in Binnentankschiffen und beim Laden und beim Löschen dieser Güter haben der Eigentümer — falls ein Ausrüsterverhältnis besteht, der Ausrüster —, der Absender, der Schiffsführer und alle sonst an Bord befindlichen Personen die besonderen Pflichten zu erfüllen, die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführt sind.

(2) Der Eigentümer oder Ausrüster hat das Schiff in einem Bau- und Ausrüstungszustand zu erhalten, der der Ziffer II Nr. 2 der für das jeweilige gefährliche Gut maßgebenden Vorschrift (§§ 2, 3 oder § 4) entspricht.

(3) Der Schiffsführer hat

1. das Schiff in einem Bau- und Ausrüstungszustand zu erhalten, der der Ziffer II Nr. 2 der für das jeweilige gefährliche Gut maßgebenden Vorschrift (§§ 2, 3 oder § 4) entspricht,
2. die nach Ziffer II Nr. 3 und 4 der jeweiligen Vorschrift (§§ 2, 3 oder § 4) zur Abwehr von Gefahren erlassenen Allgemeinen Betriebsvorschriften und Besonderen Vorschriften für das Laden, Löschen und Handhaben zu beachten und alle an Bord befindlichen Personen hierzu anzuhalten.

3. die in § 3 Ziffer II Nr. 5 aufgeführten Besonderen Vorschriften über den Verkehr der Schiffe einzuhalten,
4. einen Abdruck der für das jeweilige gefährliche Gut maßgebenden Vorschrift (§§ 2, 3 oder § 4) an Bord aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Alle sonstigen an Bord befindlichen Personen haben

1. die nach Ziffer II Nr. 3 und 4 der jeweiligen Vorschrift (§§ 2, 3 oder § 4) zur Abwehr von Gefahren erlassenen Allgemeinen Betriebsvorschriften und Besonderen Vorschriften für das Laden, Löschen und Handhaben zu beachten,
2. die vom Schiffsführer aus Gründen der Sicherheit an Bord erteilten Weisungen zu befolgen.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Eigentümer oder Ausrüster  
entgegen § 6 Abs. 2 das Schiff in dem vorgeschriebenen Bau- und Ausrüstungszustand nicht erhält;
2. als Schiffsführer
  - a) entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 1 das Schiff in dem vorgeschriebenen Bau- und Ausrüstungszustand nicht erhält,
  - b) entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 2 die Allgemeinen Betriebsvorschriften und die Besonderen Vorschriften für das Laden, Löschen und Handhaben nicht beachtet oder die an Bord befindlichen Personen zur Beachtung dieser Vorschriften nicht anhält,
  - c) entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 3 die Besonderen Vorschriften über den Verkehr der Schiffe nicht einhält,
  - d) entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 4 einen Abdruck der für das jeweilige gefährliche Gut maßgebenden Vorschrift nicht an Bord aufbewahrt oder zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung nicht aushändigt,
  - e) Vinylchlorid befördert, lädt oder löscht, obwohl Kinder unter 14 Jahren an Bord sind;

3. als sonstige an Bord befindliche Person

- a) entgegen § 6 Abs. 4 Nr. 1 die Allgemeinen Betriebsvorschriften und die Besonderen Vorschriften für das Laden, Löschen und Handhaben nicht beachtet,
- b) entgegen § 6 Abs. 4 Nr. 2 den vom Schiffsführer aus Gründen der Sicherheit an Bord erteilten Weisungen zuwiderhandelt.

#### § 8

##### Arbeitsschutzvorschriften

Die im Geltungsbereich dieser Verordnung erlassenen Arbeitsschutzvorschriften bleiben unberührt.

#### § 9

##### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

#### § 10

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 1979 außer Kraft.

(2) Für die ausnahmsweise Beförderung der in § 1 Abs. 1 genannten gefährlichen Güter in Binnentankschiffen auf der Mosel bleiben die §§ 2 bis 5 der Verordnung zur vorübergehenden Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2497) entgegen Artikel 5 Abs. 2 Nr. 2 der ADNR-Umstellungs- und Änderungsverordnung vom 16. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3477) auch nach Ablauf des 30. September 1977 anwendbar. Sie treten hinsichtlich der Beförderung von

- Benzol und Methylalkohol  
mit Ablauf des 30. September 1980,
  - Schwefel in geschmolzenem Zustand  
mit Ablauf des 31. März 1979,
  - Vinylchlorid  
mit Ablauf des 31. März 1979
- außer Kraft.

Bonn, den 26. September 1977

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Heinz Ruhnau

**Verordnung**  
**über Sofortmaßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel**  
**und über die Abkürzung einer Übergangsfrist auf anderen Bundeswasserstraßen**  
**(2. Sofortmaßnahmen-Verordnung zum ADNR)**

Vom 26. September 1977

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) wird verordnet:

§ 1

Auf der Mosel werden in Kraft gesetzt:

1. die Begriffsbestimmung der Kategorie Kx in Randnummer 6301 Abs. 2 der auf anderen Bundeswasserstraßen anwendbaren Anlage A zum ADNR (Vorschriften über die gefährlichen Güter) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1119),
2. die Randnummer 10 181 (Urkunden) der auf anderen Bundeswasserstraßen anwendbaren Anlage B zum ADNR — Anlage 2 der ADNR-Umstellungs- und Änderungsverordnung vom 16. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3477) — mit der Maßgabe, daß das normale Zulassungszeugnis auf Schiffen mit begrenzter Sicherheitseinrichtung nicht mitgeführt zu werden braucht,
3. die Randnummern 131 412 (Prüfliste) und 151 412 (Prüfliste) einschließlich des Anhangs 3 der Anlage B zum ADNR, und zwar als Randnummern 31 412 und 51 412 und mit der Maßgabe, daß die Prüfliste nicht auch in englischer Sprache gedruckt zu sein braucht.

§ 2

Auf der Mosel sind abweichend vom Wortlaut der Anlagen A und B zum ADNR in der nach Artikel 3 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel — Anlage zur Verordnung vom 20. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2044) — geltenden Fassung — Anlagen A und B zur Verordnung vom 23. November 1971 (BGBl. I S. 1851) — die Randnummer 6301 Abs. 2 (Begriffsbestimmung der Kategorie KO) sowie die Randnummern 10 185, 10 261 und 10 411 in nachstehendem Wortlaut anzuwenden:

1. Randnummer 6301 Abs. 2 (Kategorie KO):

„Kategorie KO:

Stoffe der Ziffern 1, 2 und 5, deren Dampfdruck bei 50° C mehr als 1,1 kg/cm<sup>2</sup> beträgt und die nicht zur Kategorie Kx gehören. Ausgenommen sind jedoch:

- a) Motorentreibstoffe, deren Dampfdruck bei 50° C 1,5 kg/cm<sup>2</sup> nicht überschreitet;
- b) Gemische, deren Dampfdruck bei 50° C 1,75 kg/cm<sup>2</sup> nicht überschreitet, wenn bei der Be-

stimmung des Siedeverlaufes nach ASTM D 86-62 oder DIN 51751

- der Siedebeginn des Gemisches nicht unter 35° C liegt und
- die aufgefangene Destillatmenge zwischen Siedebeginn und 50° C höchstens 8 Vol-% beträgt.“

2. Randnummer 10 185:

„10 185 Schriftliche Weisungen [siehe auch Rn. 10 181 (1) b), 10 273, 10 302, 10 340, 11 301, 21 301, 32 301, 41 415, 42 185, 42 192, 42 309 und 71 301].

(1) Für das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen aller Art, die sich während der Beförderung ereignen können, sind dem Schiffsführer vom Absender schriftliche Weisungen mitzugeben, die in knapper Form angeben:

- a) die Art der Gefahr, die die beförderten gefährlichen Güter in sich bergen, sowie die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, um ihr zu begegnen;
- b) die zu ergreifenden Maßnahmen und Hilfestellungen, falls Personen mit den beförderten Gütern oder entweichenden Stoffen in Berührung kommen;
- c) die im Brandfalle zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere die Mittel oder Gruppen von Mitteln, die zur Feuerbekämpfung nicht verwendet werden dürfen;
- d) die bei Bruch oder sonstiger Beschädigung der Verpackungen oder der beförderten gefährlichen Güter zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere wenn sich diese gefährlichen Güter ausgebreitet haben.

(2) Eine Weisung muß für jedes beförderte gefährliche Gut aufgestellt werden, wenn es

- in loser Schüttung oder
- in fest verbundenen Tanks befördert wird oder wenn
- Güter der Klasse IV b oder Güter, die den Bestimmungen der Anlage 11 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung unterliegen, in Versandstücken befördert werden.

In anderen Fällen genügt eine Weisung für jede der Klassen, zu denen die beförderten Güter gehören.

Die Weisungen müssen in deutscher, französischer und niederländischer Sprache abgefaßt sein.

(3) Der Schiffsführer muß den Personen an Bord von diesen Weisungen Kenntnis geben, so daß sie in der Lage sind, sie anzuwenden; er hat die Weisungen für die betreffenden Güter während der Beförderung an Bord auszuhängen."

3. Randnummer 10 261:

„10 261 Sprechfunkanlage

Die nachstehend unter den Buchstaben a bis c bezeichneten Schiffe müssen über eine Sprechfunkanlage für den öffentlichen Fernsprehdienst verfügen. Im grenzüberschreitenden Verkehr muß diese Anlage der jeweils geltenden Fassung der Regionalen Vereinbarung über den Rheinfunkdienst entsprechen:

- a) Tankschiffe, die zur Beförderung gefährlicher Güter bestimmt sind, mit Ausnahme von Tankschiffen, die zur Beförderung von weniger als 25 t Gütern der Kategorie K3 der Klasse III a bestimmt sind;
- b) andere Schiffe, die Güter befördern, welche den Bestimmungen der Anlage 9, 10 oder 11 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung unterliegen;
- c) andere Schiffe, die befördern:
  - mehr als 25 t Güter der Kategorie K3 der Klasse III a in abnehmbaren Tanks,
  - mehr als 1 000 kg Schwefelhexafluorid der Klasse I d Ziffer 10 oder
  - mehr als je 1 000 kg der nicht den Bestimmungen der Anlage 11 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung unterliegenden Güter der Klasse IV a, mit Ausnahme der leeren Verpackungen der Ziffern 91 und 92.

Diese Vorschrift gilt nicht für Schubleichter und Schleppkähne. Werden die unter den Buchstaben a, b und c bezeichneten Güter mit einem Schub- oder Schleppverband befördert, muß das schiebende beziehungsweise schleppende Fahrzeug mit einer Sprechfunkanlage ausgerüstet sein."

4. Randnummer 10 411:

„10 411 Unterbringung der Ladung

(1) Die gefährlichen Güter müssen im Innern der Laderäume oder der fest verbundenen Tanks untergebracht sein.

(2) Die Bestimmungen dieser Anlage über die Unterbringung der Versandstücke auf den Schiffen gelten auch für die Unterbringung der Behälter (Container) und der abnehmbaren Tanks.

(3) Der Schiffsführer muß in einem Stauplan oder in anderen Papieren eintragen, welche gefährlichen Güter in den einzelnen Laderäumen, fest verbundenen Tanks oder an Deck untergebracht sind. Die Güter sind wie im Beförderungspapier angegeben (Bezeichnung des Gutes, Klasse, Ziffer, Buchstabe und gegebenenfalls F oder NF beziehungsweise Kategorie) zu bezeichnen."

§ 3

In § 9 Nr. 5 der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und über die Ausdehnung dieser Verordnung auf die übrigen Bundeswasserstraßen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1119) werden die Worte „Kategorien KOs und KOn“ durch die Worte „Kategorie KOn“ ersetzt.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.

(2) § 3 tritt mit Ablauf des 31. März 1978 außer Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung mit Ablauf des 30. September 1978 außer Kraft.

Bonn, den 26. September 1977

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Heinz Ruhnau

**Verordnung  
über die Einführung eines Bleib-weg-Signals auf den Bundeswasserstraßen**

**Vom 26. September 1977**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt auf der Bundeswasserstraße Rhein und den Bundeswasserstraßen im räumlichen Anwendungsbereich der Binnenschifffahrtstraßen-Ordnung vom 3. März 1971 (Artikel 1 der Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtstraßen-Ordnung vom 3. März 1971, BGBl. I S. 178, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. August 1977, BGBl. I S. 1541).

§ 2

(1) Bei Zwischenfällen oder Unfällen, die ein Freiwerden der beförderten gefährlichen Güter verursachen können, muß das Bleib-weg-Signal ausgelöst werden an Bord von

- a) Tankschiffen, auf die die Anlage 9 oder 11 der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vom 5. August 1970 (BGBl. I S. 1305 — Anlageband —) oder der Binnenschifffahrtstraßen-Ordnung vom 3. März 1971 (BGBl. I S. 178 — Anlageband — und S. 384) Anwendung findet,  
und
- b) Fahrzeugen, auf die die Anlage 10 der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung oder der Binnenschifffahrtstraßen-Ordnung Anwendung findet,

wenn die Besatzung nicht in der Lage ist, die durch das Freiwerden für Personen oder die Schifffahrt entstehenden Gefahren abzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Schubleichter und sonstige Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb. Wenn diese jedoch zu einem Verband oder zu gekuppelten Fahrzeugen gehören, muß das Bleib-weg-Signal von dem Fahrzeug gegeben werden, auf dem sich der Führer des Verbandes oder der gekuppelten Fahrzeuge befindet.

§ 3

(1) Das Bleib-weg-Signal besteht aus einem Schall- und Lichtzeichen.

(2) Das Schallzeichen besteht aus der mindestens 15 Minuten lang ununterbrochenen Wiederholung abwechselnd eines kurzen und eines langen Tones.

(3) Gleichzeitig mit dem Schallzeichen muß das Lichtzeichen nach § 4.01 Nr. 2 der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung oder der Binnenschifffahrtstraßen-Ordnung gegeben werden.

(4) Nach dem Auslösen muß das Bleib-weg-Signal selbsttätig ablaufen; der Auslöser muß so beschaffen sein, daß er nicht unbeabsichtigt betätigt werden kann.

§ 4

(1) Fahrzeuge, die das Bleib-weg-Signal wahrnehmen, müssen alle Maßnahmen zur Abwendung der drohenden Gefahr ergreifen. Insbesondere müssen sie,

- a) wenn sie in Richtung auf die Gefahrenzone fahren, sich in möglichst weiter Entfernung von dieser halten und erforderlichenfalls wenden;  
b) wenn sie an der Gefahrenzone bereits vorbeigefahren sind, so schnell wie möglich weiterfahren.

(2) Auf den in Absatz 1 genannten Fahrzeugen sind sofort folgende Maßnahmen zu treffen:

- alle Fenster und nach außen führende Öffnungen sind zu schließen;  
— alle nicht geschützten Feuer und Lichter sind zu löschen;  
— das Rauchen ist einzustellen;  
— die für den Betrieb nicht erforderlichen Hilfsmaschinen sind abzustellen;  
— allgemein ist jede Funkenbildung zu vermeiden.

Ist das Fahrzeug zum Halten gebracht, so sind alle noch in Betrieb befindlichen Motoren und Hilfsmaschinen stillzusetzen oder stromlos zu machen.

(3) Absatz 2 gilt auch für die Fahrzeuge, die in der Nähe der Gefahrenzone stilliegen, sobald sie das Bleib-weg-Signal wahrnehmen; gegebenenfalls ist das Fahrzeug zu verlassen.

(4) Bei der Ausführung der Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 sind Strömung und Windrichtung zu berücksichtigen.

(5) Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 sind auf den Fahrzeugen auch dann zu ergreifen, wenn das Bleib-weg-Signal am Ufer ausgelöst wird.

§ 5

Schiffsführer, die das Bleib-weg-Signal wahrnehmen, müssen die nächste zuständige Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde oder die nächste Dienststelle der Wasserschutzpolizei nach den gegebenen Möglichkeiten hiervon sofort unterrichten.

## § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Schiffsführer
  - a) ein Fahrzeug der in § 2 Abs. 1 Buchstaben a und b bezeichneten Art führt, obwohl es nicht so ausgerüstet ist, daß das Bleib-weg-Signal nach dem Auslösen selbsttätig ablaufen kann (§ 3 Abs. 4) oder
  - b) entgegen § 2 Abs. 1 das Bleib-weg-Signal nicht auslöst;
2. als Schiffsführer, der das Bleib-weg-Signal wahrnimmt,  
entgegen § 4 Abs. 1, 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, eine dort bezeichnete Maßnahme nicht trifft;

3. als Eigentümer oder Ausrüster

die in Nummer 1 bezeichnete Handlung anordnet oder zuläßt.

## § 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

## § 8

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 1980 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Einführung eines Bleib-weg-Signals auf den Bundeswasserstraßen vom 11. September 1972 (BGBl. I S. 1773), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3114), außer Kraft.

Bonn, den 26. September 1977

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Heinz Ruhnau

**Erste Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung****Vom 27. September 1977**

Auf Grund des Artikels 56 Abs. 3 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) wird aus Anlaß des Organisationserlasses vom 18. Januar 1977 (BGBl. I S. 128) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit verordnet:

## § 1

**Reichsversicherungsordnung**

In § 376 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1069), werden die Worte „Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit setzt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und“ ersetzt durch die Worte „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung setzt“.

## § 2

**Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde**

§ 15 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1581), erhält folgende Fassung:

„Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates eine Gebührenordnung für Zahnärzte.“

## § 3

**Krankenhausfinanzierungsgesetz**

In folgenden Vorschriften des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), werden die Worte „Bundesminister für

Jugend, Familie und Gesundheit“ ersetzt durch die Worte „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“:

1. § 7 Abs. 1 Satz 1
2. § 7 Abs. 3 Satz 2
3. § 7 Abs. 4 Satz 1
4. § 10 Abs. 5
5. § 22 Abs. 2 Satz 3
6. § 23 Abs. 2
7. § 24 Satz 1
8. § 25 Abs. 1
9. § 26 Satz 1
10. § 27
11. § 28 Abs. 1
12. § 28 Abs. 2 Satz 1.

## § 4

**KHG-Beiratsverordnung**

In folgenden Vorschriften der Verordnung über die Bildung eines Beirats zur Beratung des Ausschusses für Fragen der wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3004, 3417) werden die Worte „Bundesminister(s) für Jugend, Familie und Gesundheit“ ersetzt durch die Worte „Bundesminister(s) für Arbeit und Sozialordnung“:

1. § 1 Abs. 1
2. § 5 Satz 1.

## § 5

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 57 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes auch im Land Berlin.

## § 6

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 18. Januar 1977 in Kraft.

Bonn, den 27. September 1977

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

**Zweite Änderung**  
**der Sechsten Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten**  
**auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung usw.**  
**im Dienstbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen**

**Vom 13. September 1977**

Die Sechste Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung usw. im Dienstbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen — 5. Ergänzung der ZOVer — vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3416), geändert durch Anordnung vom 25. Mai 1977 (BGBl. I S. 795), wird in Anwendung des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern wie folgt geändert:

1. In Nummer 9 Satz 2 Buchstabe b wird nach dem Datum „1. Mai 1977,“ folgendes eingefügt:  
„für den Bereich der Oberpostdirektion Dortmund am 1. Juli 1977,  
für den Bereich der Oberpostdirektion Saarbrücken am 1. September 1977,  
für den Bereich des Fernmeldetechnischen Zentralamtes, des Posttechnischen Zentralamtes, der Fachhochschule der Deutschen Bundespost Dieburg, der Oberpostdirektionen Frankfurt am Main und Kiel am 1. Oktober 1977,  
für den Bereich der Fachhochschule der Deutschen Bundespost Berlin am 1. Februar 1978,“.
2. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1977 in Kraft.

Bonn, den 13. September 1977

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
Gscheidle

---

**Bekanntmachung  
zu § 121 Abs. 5 des Urheberrechtsgesetzes**

**Vom 21. September 1977**

Auf Grund des § 121 Abs. 5 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273) wird gemäß einem Notenwechsel zwischen der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Brüssel und dem Außenministerium des Königreichs Belgien bekanntgemacht:

Das Königreich Belgien gewährt deutschen Staatsangehörigen ein dem Folgerecht (§ 26 des Urheberrechtsgesetzes) entsprechendes Recht.

Bonn, den 21. September 1977

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

---

**Bundesgesetzblatt  
Teil II**

**Nr. 38, ausgegeben am 23. September 1977**

Tag	Inhalt	Seite
21. 9. 77	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 28. Juni 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über Leistungen für Arbeitslose</b> .....	793
18. 8. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Kapitalhilfe .....	803
31. 8. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Kapitalhilfe .....	804
31. 8. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966 .....	807
1. 9. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls wegen Verbots des Gaskriegs .....	807

---

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
6. 9. 77 Verordnung Nr. 14/77 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	171	13. 9. 77	25. 9. 77
8. 9. 77 Achte Verordnung zur Änderung der Siebenundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Bremen) 96-1-2-27	176	20. 9. 77	siehe Art. 2
8. 9. 77 Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln in den oberen Kontrollbezirken und Flugverkehrsberatungsbezirken) 96-1-2-35	176	20. 9. 77	3. 11. 77

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
1. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1973/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	2. 9. 77	L 224/1
1. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1974/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	2. 9. 77	L 224/3
1. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1975/77 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	2. 9. 77	L 224/5
1. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1976/77 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	2. 9. 77	L 224/7
1. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1977/77 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	2. 9. 77	L 224/9
1. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1978/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	2. 9. 77	L 224/11

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
2. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1979/77 der Kommission zur Festsetzung auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	3. 9. 77	L 225/1
2. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1980/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3. 9. 77	L 225/3
2. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1981/77 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente	3. 9. 77	L 225/5
2. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1982/77 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tafeltrauben mit Ursprung in Griechenland	3. 9. 77	L 225/8
2. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1983/77 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1624/76, (EWG) Nr. 938/77 und (EWG) Nr. 1825/77 hinsichtlich der Anwendung der Währungsausgleichsbeträge im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	3. 9. 77	L 225/9
30. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1984/77 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe	3. 9. 77	L 225/11
1. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1985/77 der Kommission zur Änderung von Koeffizienten, mit denen die Währungsausgleichsbeträge für einige Getreideerzeugnisse zu multiplizieren sind	3. 9. 77	L 225/14
2. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1986/77 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Pfirsichen mit Ursprung in Griechenland	3. 9. 77	L 225/15
2. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1987/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	3. 9. 77	L 225/16
2. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1988/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	3. 9. 77	L 225/18
2. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1989/77 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	5. 9. 77	L 226/1
5. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1990/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	6. 9. 77	L 227/1
5. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1991/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	6. 9. 77	L 227/3
5. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1992/77 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zitronen mit Ursprung in Argentinien	6. 9. 77	L 227/5
6. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1993/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	7. 9. 77	L 228/1
6. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1994/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	7. 9. 77	L 228/3
2. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1995/77 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe	7. 9. 77	L 228/5
7. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1996/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	8. 9. 77	L 230/1
7. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1997/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	8. 9. 77	L 230/3
7. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1998/77 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	8. 9. 77	L 230/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
7. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1999/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	8. 9. 77	L 230/7
7. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2000/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	8. 9. 77	L 230/9
7. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2001/77 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	8. 9. 77	L 230/11
7. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2002/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	8. 9. 77	L 230/13
7. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2003/77 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	8. 9. 77	L 230/15
8. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2004/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	9. 9. 77	L 231/1
8. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2005/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	9. 9. 77	L 231/3
8. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2006/77 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	9. 9. 77	L 231/5
8. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2007/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	9. 9. 77	L 231/7
9. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2008/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	10. 9. 77	L 232/1
9. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2009/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	10. 9. 77	L 232/3
9. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2010/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	10. 9. 77	L 232/5
9. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2013/77 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	10. 9. 77	L 232/20
9. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2014/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	10. 9. 77	L 232/22
9. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2015/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	10. 9. 77	L 232/24
12. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2016/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	13. 9. 77	L 234/1
12. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2017/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	13. 9. 77	L 234/3
12. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2018/77 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	13. 9. 77	L 234/5
12. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2019/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 16. September 1977 beginnenden Zeitraum	13. 9. 77	L 234/7
12. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2020/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1986/77 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Pfirsichen mit Ursprung in Griechenland	13. 9. 77	L 234/11

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
12. 9. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2021/77 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	13. 9. 77	L 234/12
12. 9. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2022/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	13. 9. 77	L 234/13
12. 9. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2023/77 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose	13. 9. 77	L 234/14
13. 9. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2025/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	14. 9. 77	L 235/2
13. 9. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2026/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	14. 9. 77	L 235/4
12. 9. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2027/77 der Kommission zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die ergänzenden Maßnahmen, die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehalten sind, für das Wirtschaftsjahr 1976/1977	14. 9. 77	L 235/6
12. 9. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2028/77 der Kommission zur Durchführung der ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1976/1977, die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehalten sind	14. 9. 77	L 235/10
13. 9. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2029/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	14. 9. 77	L 235/11
14. 9. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2030/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	15. 9. 77	L 236/1
14. 9. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2031/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	15. 9. 77	L 236/3
14. 9. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2032/77 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	15. 9. 77	L 236/5
14. 9. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2033/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	15. 9. 77	L 236/7
<b>Andere Vorschriften</b>			
9. 9. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2011/77 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Monoäthylenglykol und Monopropylenglykol der Tarifstelle 29.04 C ex I mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	10. 9. 77	L 232/18
9. 9. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2012/77 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Diäthylenglykol der Tarifstelle 29.08 B ex I mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	10. 9. 77	L 232/19
13. 9. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2024/77 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 hinsichtlich des in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurses für die dänische Krone	14. 9. 77	L 235/1
13. 9. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2034/77 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	15. 9. 77	L 236/9

# Fundstellennachweis A

**Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR**

Abgeschlossen am 31. Dezember 1976 — Format DIN A 4 — Umfang XII und 276 Seiten

Die Neuauflage 1976 weist in Verbindung mit der Auflage 1975 folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,

soweit sie noch gültig sind.

**SOEBEN ERSCHIENEN — Nachtrag zum Fundstellennachweis A**  
**Abgeschlossen am 31. August 1977 — Format DIN A 4 — Umfang 24 Seiten**

# Fundstellennachweis B

**Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR**

Abgeschlossen am 31. Dezember 1976 — Format DIN A 4 — Umfang 440 Seiten

Der Fundstellennachweis B

enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

---

Einzelstücke der Fundstellennachweise können zum Preise von je DM 18,— zuzüglich DM 1,40 Porto und Verpackungsspesen, Einzelstücke des Nachtrags zum Preise von DM 2,60 (DM 2,20 zuzüglich DM 0,40 Porto und Verpackung) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99—509 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.